



Rahmenjugendordnung des Südbadischen Ringerverbandes

Verabschiedet bei der Hauptausschuss-Sitzung
am 11. Mai 2012 in Gutach-Siegelau

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugend des Südbadischen Ringerverbandes – nachfolgend Ringerjugend genannt – sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Finanzen ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der in den Haushaltsplan des Verbandes eingeht und mit ihm zu beschließen ist.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Ringerjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Ringerjugend ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Sie wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt für die Menschenrechte ein.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Ringerjugend sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege des Ringkampfsports,
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement,
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung, der Kommunikation, partnerschaftlichen Verhaltens, der Zusammenarbeit und Geselligkeit,
- e) Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen,
- f) Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Ringerjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag,
- b) der Jugendausschuss.

§ 5 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Ringerjugend.
2. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes zweite Jahr statt.
3. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist einzuberufen, wenn
 - a) dieses im Interesse des Verbandes liegt,
 - b) mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Beim Verbandsjugendtag werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte (Delegiertenversammlung) vertreten.

5. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums – mit je einer Stimme,
- b) den Mitgliedern des Jugendausschusses – mit je einer Stimme,
- c) den Delegierten der Vereine.

Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der beim DRB oder SBRV gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahre. Auf je 25 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmenhäufung ist bis zu fünf Stimmen je Delegiertem möglich. Jeder Mitgliedsverein des SBRV hat ungeachtet der beim DRB gemeldeten Mitglieder mindestens eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.

Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten und den stimmberechtigten Personen gemäß Nr. 5 a) und b) zu. Die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

6. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- c) Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend,
- e) Empfehlung zur Entlastung des Verbandsjugendausschusses,
- f) Wahl des Verbandsjugendausschusses,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7. Die Leitung des Verbandsjugendtages hat der Jugendreferent oder dessen Stellvertreter.

8. Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auf Weisung des Jugendausschusses durch die Geschäftsstelle. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

9. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendreferenten als Ausschussvorsitzendem,
- b) dem Referenten für Schul- und Breitensport als Stellvertreter,
- c) dem Frauenreferenten,
- d) den Bezirksjugendreferenten oder deren Stellvertreter,
- e) dem Jugendsprecher, der am Tag der Wahl zwischen 18 und 27 Jahre alt ist.

2. Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Ringerjugend im Präsidium.

3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Organe des SBRV. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des SBRV gegenüber verantwortlich.

4. Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SBRV. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Sport und den Verbandstrainern nimmt er die Nominierung zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Auswahlkämpfen (Einzel und Mannschaft) vor.
7. Das Geschäftsführende Präsidium unterstützt den Jugendausschuss und nimmt mit Stimmrecht an dessen Sitzungen teil.

§ 7 Wettkampfordnung

1. Einzelheiten zu Wettkämpfen regeln:
 - a) die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen),
 - b) die Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes,
 - c) die Jugendsportordnung des Deutschen Ringer-Bundes,
 - d) die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ringer-Bundes,
 - e) die Jugendschutzbestimmungen der Sportjugend im Landessportverband Baden Württemberg und des Badischen Sportbundes.
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Grundsatzordnung

Diese Rahmenjugendordnung gilt im Grundsatz für die Ringerjugend und die Jugendabteilungen der ihr angehörenden Vereine.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 11. Mai 2012 auf der Hauptausschuss-Sitzung in Gutach-Siegelau beschlossen.